

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben den 7. März 1874.)

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Januar 1874,
die Aufhebung der mit dem Großherzogthume Weimar bestandenen Ueber-
einkunft wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden
Kosten vom 27. Februar 1862

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist die zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem
Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar wegen der in Criminal- und
Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten unterm 27. Februar 29. März 1862 abge-
schlossene Uebereinkunft wieder aufgehoben worden. Die diesfalls abgegebene Regierungs-
Erklärung wird nachstehend mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
Seiten des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar eine gleichlautende
Erklärung unterm 13. dieses Monats abgegeben worden ist.

Greiz, den 28. Januar 1874.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Kenzel.

Regierungs-Erklärung,
die Aufhebung der zwischen der Fürstlich Neuß-Plauischen a. L. und der
Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung unterm 27. Februar bezüglich
29. März 1862 wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen er-
wachsenden Kosten abgeschlossenen Uebereinkunft

betreffend.

Die Fürstlich Neuß-Plauische a. L. und die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung
sind mit einander übereingekommen, daß die zwischen beiden Regierungen unterm
27. Februar bezüglich 29. März 1862 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in Criminal-
und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten als durch die §§. 43 und 46 des Bundes-